



Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -
vom 01.01.2015

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 11 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 15 Absatz 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am 14.10.2014 die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung – beschlossen.

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden die Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Die Grabnutzungsgebühren für die Wahlgräber und die übrigen Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestattungsgebührenordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 26.09.2006 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Furtwangen, den 14.10.2014

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zu § 4 der Bestattungsgebührenordnung
- Gebührenverzeichnis -**

A) Verwaltungsgebühren

	Euro
1. Genehmigung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00
2. Zulassung von gewerblichen Grabmalaufstellern	30,00
3. Sonstige gewerbliche Tätigkeit aller Art	24,00 bis 72,00
4. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Urnen und Gebeinen	48,00
5. Versand einer Urne	55,00

B) Bestattungsgebühren

1. Grabherstellung	
1.1 Erdgrab für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	810,00
1.2 Erdgrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	235,00
1.3 Urnenerdgrab	215,00
1.4 Urnengrab in Urnengemeinschaftsfeld	180,00
1.5 Urnengrab in anonymen Urnenrasenfeld	120,00
1.6. Urnenwand	105,00
2. Bestattungsordner	
2.1 Leichenträger pro Stunde	40,00
2.2 Friedhofsordner pro Stunde	40,00
3. Bestattungen an Samstagen	
Zuschlag für die Grabherstellung nach Nr. 2 und Bestattung nach Nr. 3 an Samstagen	25 %

C) Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten	
1.1 Reihengrab (Friedhöfe Schönenbach, Neukirch, Rohrbach, Linach)	1.300,00
1.2 Kinderreihengrab (für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	500,00
1.3 Urneneinzelgrab (Erdgrab, Reihenlage)	650,00
1.4 Urnenfamiliengrab (Erdgrab, Reihenlage), für 2 Urnen	900,00
2. Wahlgrabstätten	
<u>Friedhof Furtwangen:</u>	
2.1 Einstelliges Familiengrab	1.750,00
2.2 Zweistelliges Familiengrab	3.800,00

Friedhöfe Schönenbach, Neukirch, Rohrbach, Linach:

2.3 Einstelliges Familiengrab	1.550,00
2.4 Zweistelliges Familiengrab	3.200,00
3. Pflegefreie Sarg- und Urnengrabstätten	
3.1 Reihengrab	2.250,00
3.2 Zweistelliges Familiengrab	4.600,00
3.3 Urneneinzelgrab	900,00
3.4 Urnenfamiliengrab (Reihenlage); bis zu 2 Urnen	1.150,00
3.5 Urnengrab in Urnengemeinschaftsanlage; bis zu 2 Urnen	1.050,00
3.6 Anonymes Urnenrasengrab	450,00
4. Sonstige Urnengrabstätten	
4.1 Urnestellenplatz	950,00
4.2 Urnenstelenkammer; bis zu 2 Urnen	1.850,00
4.3 Beisetzung einer zusätzlichen Urne in Erdgrab	300,00
5. Verlängerung von Grabnutzungsrechten	
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Kaufgrab wird eine anteilige Gebühr entsprechend der Verlängerungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden als volle Jahre berechnet.	

D) Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle	150,00
2. Friedhofskapellennutzungsgebühr bei getrennter Bestattungs- und Aussegnungsfeier	70,00
3. Herausnahme einer Urne	140,00
4. Ausgrabung von Leichen, Gebeinen, Urnen	
4.1 von Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr	515,00
4.2 von Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr	1.415,00
4.3 einer Urne	430,00

Zu den Gebühren unter Nr. 4 fallen die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde (40,00 Euro) an.

5. Umbettungen

Die Gebühr für eine Umbettung beinhaltet die Gebühren für die Ausgrabung, die Grabnutzungsgebühren für ein Reihen-/bzw. Wahlgrab und die Bestattungsgebühren für die neue Grabstätte.

Ein Ausgraben (Nr. 4) oder Umbetten (Nr. 5) wird nur in Ausnahmefällen vom Friedhofspersonal durchgeführt. Bei einer Liegezeit unter 5 Jahren wird eine Ausgrabung bzw. Umbettung nur durchgeführt, wenn dies von Amtswegen angeordnet wird.